

# TE Vfgh Beschluss 2008/6/12 G9/08, V300/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2008

## Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs2

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art140 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Zurücknahme

Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (Gas-Systemnutzungstarife- V - GSNT-VO 2004) idF der Novelle 2005 (GSNT-VO-Novelle 2005)

GaswirtschaftsG §23b

## Leitsatz

Einstellung des Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahrens betreffend Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes und der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung infolge Zurückziehung der Beschwerde im Anlassfall; keine Klaglosstellung durch behördliche Einflussnahme

## Spruch

Die Verfahren werden eingestellt.

## Begründung

Begründung:

1. Der Verfassungsgerichtshof beschloss aus Anlass der zuB954/07 protokollierten Beschwerde gegen einen Bescheid der Energie-Control Kommission am 6. Dezember 2007, gemäß Art140 B-VG die Verfassungsmäßigkeit des §23b Abs2 Z2 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), BGBl. I 121/2000, in der Fassung BGBl. I 148/2002, und gemäß Art139 B-VG die Gesetzmäßigkeit des §3 Z2 litf, des §5 Abs8 Z1 litf, des §5 Abs8 Z2 litf sowie jeweils des Wortes "Steiermark," im §5 Abs8 Z3 und Z4 litf der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004), verlautbart im Amtsblatt zur

Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die GSNT-VO 2004 geändert wird (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2005, GSNT-VO-Novelle 2005), verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, von Amts wegen zu prüfen.

2. Mit Schriftsatz vom 25. April 2008 zog die beschwerdeführende Gesellschaft die zu B954/07 protokollierte Beschwerde zurück. Sie teilte mit, dass sie ohne Einflussnahme der belangten Behörde oder sonstiger öffentlicher Stellen aus freien Stücken zur Vermeidung weiteren Aufwands handelt.

3. Nach Art 139 bzw. 140 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw. über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, sofern er "eine solche Verordnung [bzw. ein solches Gesetz] in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen". Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung (bzw. ein Gesetz) anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung (bzw. der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes) dennoch fortzusetzen (Art 139 Abs 2 bzw. Art 140 Abs 2 B-VG).

Wie der Verfassungsgerichtshof zu Art 139 Abs 2 bzw. Art 140 Abs 2 B-VG aussprach, sollen diese Bestimmungen verhindern, dass das Verwaltungsorgan in ein von Amts wegen eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren (Verordnungsprüfungsverfahren) prozesshindernd eingreift. Ein solcher als Klaglosstellung einzustufender Fall im Sinne des Art 140 Abs 2 B-VG (Art 139 Abs 2 B-VG) liegt jedoch im Falle einer Zurückziehung der Beschwerde im Anlassbeschwerdeverfahren - ohne dass eine behördliche Einflussnahme welcher Art immer festzustellen wäre - nicht vor (vgl. zu Art 140 Abs 2 B-VG zB VfSlg. 17.467/2005 und zu Art 139 Abs 2 B-VG zB VfSlg. 14.247/1995).

4. Das Gesetzes- und das Verordnungsprüfungsverfahren waren daher in sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs 3 Z 3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung einzustellen.

#### **Schlagworte**

Energierecht, Gasrecht, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Anlaßverfahren

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:G9.2008

#### **Zuletzt aktualisiert am**

15.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)